

Fakultätsgruppe Leipzig der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.

SATZUNG

ELSA-Leipzig e.V. ist ein als gemeinnützig anerkannter Verein
(Vereinsregister des Amtsgerichts Leipzig, Nr. 959).

Leipzig, den 28. November 2022

The logo for ELSA (The European Law Students' Association) features the word "elsa" in a stylized, lowercase, white serif font. The letters are closely spaced, with the 'e' and 's' having a distinctive, slightly overlapping appearance.

The European Law Students' Association

LEIPZIG

§ 1 Name und Sitz der Vereinigung, Verbandsmitgliedschaft, Geschäftsjahr

- (1) Die Vereinigung führt den Namen „Fakultätsgruppe Leipzig der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Leipzig e.V.“.
- (2) Der Sitz der Vereinigung ist Leipzig.
- (3) ¹ELSA-Leipzig e.V. ist als lokale Untergliederung (Fakultätsgruppe) an der Universität Leipzig Mitglied der „Deutschen Sektion der Europäischen Jurastudierendenvereinigung e.V.“, abgekürzt: „ELSA-Deutschland e.V.“, die nationale Verbandsorganisation der Fakultätsgruppen in der Bundesrepublik Deutschland mit Sitz in Heidelberg. ²Diese ist Mitglied der Europäischen Jurastudierendenvereinigung „ELSA“ (The European Law Students' Association), dem internationalen Dachverband mit Sitz in Amsterdam.
- (4) Das Geschäftsjahr (Amtsjahr) der Vereinigung läuft vom 1. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Satzung haben die nachstehenden Begriffe folgende Bedeutung:

1. Die Kurzbezeichnung von ELSA-Leipzig e.V. lautet „ELSA Leipzig“.
2. Die Kurzbezeichnung von ELSA-Deutschland e.V. lautet „ELSA Deutschland“.
3. Schriftlich im Sinne der §§ 7 Abs. 2 Satz 1, 9 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3 Satz 1, 13 Abs. 2, 15 Abs. 2 Satz 2 und Satz 3, 18 Abs. 1 Satz 2, 19 Abs. 3 Satz 1 Hs. 1 und 22 Abs. 3 Satz 2 umfasst sowohl die postalische Zusendung als auch elektronische Übermittlung, z.B. per E-Mail o.Ä.

§ 3 Ziel und Zweck

- (1) ¹Die Vereinigung erkennt die Statuten von ELSA Deutschland sowie ELSA an und unterstützt deren Ziele. ²Ziel der Vereinigung ist demnach die Förderung und Entwicklung der gegenseitigen Verständigung, der Zusammenarbeit und der Durchführung von Begegnungen zwischen Jurastudierenden und jungen Juristinnen und Juristen unterschiedlicher Länder und Rechtsordnungen, vor allem in Europa, durch die gemeinsame Arbeit auf den Gebieten der Rechtswissenschaften, der Rechtsausbildung sowie der Rechtsberufe.
- (2) Zweck der Vereinigung ist es, durch die Beschäftigung mit fremden Rechtsordnungen und internationalem Recht, durch persönliche Begegnungen und durch das Sammeln eigener Erfahrungen das Verständnis für fremde Rechtsordnungen und internationale Beziehungen zu fördern und hierdurch einen Beitrag zur Völkerverständigung zu leisten.
- (3) Die Vereinigung ist parteipolitisch neutral und unabhängig.

§ 4 Tätigkeit

Zur Erreichung der Ziele und Zwecke (§ 3) wirkt die Vereinigung an den wissenschaftlichen Programmen und den Austauschprogrammen von ELSA Deutschland sowie ELSA mit und veranstaltet entsprechend eigene Aktivitäten, insbesondere in den Bereichen Academic Activities (AA), Seminars & Conferences (S&C), Professional Development (PD) und Human Rights (HR).

§ 5 Gemeinnützigkeit

- (1) ¹Die Vereinigung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. ²Die Vereinigung ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Ziele oder wirtschaftliche Interessen ihrer Mitglieder.
- (2) ¹Die Mittel der Vereinigung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. ²Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus den Mitteln der Vereinigung. ³Keine Person darf durch Ausgaben, die dem Zweck der Vereinigung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Kostenerstattung oder sonstige Vergütungen begünstigt werden.
- (3) Im Falle der Auflösung der Vereinigung oder bei Wegfall ihres gemeinnützigen Zwecks fällt ihr Vermögen an die Juristenfakultät der Universität Leipzig zur Förderung von Austauschprogrammen für Studierende mit europäischen Universitäten.

§ 6 Finanzierung

- (1) ¹Von den Mitgliedern werden Mitgliedsbeiträge erhoben, über deren Höhe und Fälligkeit die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums beschließt. ²Bei finanziellen Engpässen kann die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Präsidiums unter entsprechendem Hinweis in der Einladung zur Versammlung die Erhebung einer Umlage bis zur Höhe eines Mitgliedsbeitrages beschließen. ³Das Präsidium kann in geeigneten Fällen Mitgliedsbeiträge und Umlagen teilweise erlassen oder stunden.
- (2) ¹Darüber hinaus finanziert die Vereinigung ihre Aktivitäten durch Umlagen, Kostenbeiträge, öffentliche Zuschüsse, Stiftungen oder Spenden. ²Zuwendungen Dritter dürfen nur akzeptiert werden, wenn sie nicht zu Bedingungen erfolgen, die im Widerspruch zum Ziel und Zweck der Vereinigung (§ 3) oder ihrer Unabhängigkeit oder Überparteilichkeit (§ 3 Abs. 3) stehen.
- (3) Alle Funktionsträger der Vereinigung sind ehrenamtlich tätig.

§ 7 Ordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Ordentliche Mitglieder der Vereinigung können alle immatrikulierten Studierenden oder Absolventinnen und Absolventen eines juristischen Studiums (Haupt-, Nebenfach, Aufbaustudium) der Universität Leipzig, alle Doktorandinnen und Doktoranden sowie wissenschaftliche Mitarbeitende an der Juristenfakultät der Universität Leipzig werden, welche die Ziele und Zwecke der Vereinigung

(§ 3) unterstützen und die Satzung anerkennen. ²Ein vorübergehende Abwesenheit von der Universität Leipzig steht einer ordentlichen Mitgliedschaft nicht entgegen.

- (2) ¹Der Beitritt ist schriftlich gegenüber dem Präsidium zu erklären, welches über die Aufnahme entscheidet. ²Dies kann entweder in Form des von ELSA Leipzig zur Verfügung gestellten Formblatts oder durch Absenden des auf der Website zur Verfügung gestellten Online-Formulars geschehen; das Absenden des Online-Formulars kommt einer digitalen Signatur gleich.

§ 8 Außerordentliche Mitgliedschaft

- (1) ¹Natürliche und juristische Personen können zur Unterstützung der Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 3) als fördernde Mitglieder beitreten. ²Es gilt § 7 Abs. 2 entsprechend.
- (2) ¹Auf Vorschlag des Präsidiums kann die Mitgliederversammlung natürliche Personen, die sich um die Vereinigung außerordentlich verdient gemacht haben, zu Ehrenmitgliedern ernennen. ²Ehrenmitglieder sind von Mitgliedsbeiträgen und Umlagen (§ 6 Abs. 1) befreit.

§ 9 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet unbeschadet etwaiger Ansprüche der Vereinigung
- a) durch Tod.
 - b) durch feststellenden Beschluss des Vorstandes über den Wegfall der Voraussetzungen einer ordentlichen Mitgliedschaft (§ 7 Abs. 1).
 - c) durch Austritt (Abs. 2).
 - d) durch Streichung von der Mitgliederliste (Abs. 3).
 - e) durch Ausschluss (Abs. 4).
- (2) ¹Der Austritt kann jederzeit schriftlich gegenüber dem Präsidium erklärt werden. ²Der Austritt erfolgt zum Ende des laufenden Hochschuljahres (Semesters).
- (3) ¹Der Vorstand kann die Streichung von der Mitgliederliste verfügen, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist. ²Die Streichung muss in der zweiten Mahnung angedroht werden und darf nicht eher als vier Wochen nach deren Absendung verfügt werden. ³Kann das Mitglied auf keinem Wege benachrichtigt werden, ist eine Streichung auch ohne Mahnung möglich.
- (4) ¹Verletzt ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen der Vereinigung, so kann die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen dessen Ausschluss aus der Vereinigung beschließen. ²Vor der Beschlussfassung muss dem Mitglied durch die Mitgliederversammlung Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme gegeben werden.
- (5) Bereits geleistete Mitgliedsbeiträge und Umlagen bleiben im Vermögen der Vereinigung.

§ 10 Beirat und Förderkreis

- (1) Zur Beratung und Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 3) steht ihr die Institution des Beirats zur Seite.
- (2) Zur finanziellen Unterstützung bei der Verwirklichung der Ziele und Zwecke der Vereinigung (§ 3) steht ihr die Institution des Förderkreises zur Seite.
- (3) ¹Über die Mitgliedschaft im Beirat oder Förderkreis entscheidet das Präsidium. ²Die Mitglieder der in Abs. 1 und 2 genannten Institutionen sind keine Mitglieder der Vereinigung.

§ 11 Organe der Vereinigung

¹Die Organe der Vereinigung sind:

1. die Mitgliederversammlung,
2. das Präsidium und
3. der Vorstand.

²Die Organe der Vereinigung können sich jeweils eine Geschäftsordnung geben.

§ 12 Zuständigkeiten und Aufgaben der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ der Vereinigung. ²Sie ist für Beschlussfassungen über die Angelegenheiten der Vereinigung zuständig, soweit diese nicht von dem Präsidium oder Vorstand zu besorgen sind. ³Sie ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme des Tätigkeits- und Rechnungsberichtes und
 - b) Entlastung bzw. Verweigerung der Entlastung des Präsidiums.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann zur Rechnungsprüfung bis zu zwei Rechnungsprüfende wählen, die weder dem Präsidium noch dem Vorstand angehören, um durch sie das Finanzgebaren, die Mittelverwendung und die Kassenführung zu prüfen. ²Die Rechnungsprüfenden erstatten dem Präsidium und der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 13 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal im Semester durch ein Mitglied des Präsidiums einzuberufen. ²Ferner ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung auf Verlangen der Mehrheit des Vorstandes oder eines Fünftels der Mitglieder einzuberufen.

- (2) ¹Die Einberufung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens sieben Kalendertage vor der Mitgliederversammlung schriftlich zu erfolgen. ²Jedes ordentliche stimmberechtigte Mitglied kann während der Mitgliederversammlung eine Änderung der Tagesordnung beantragen; über die Änderung beschließt die Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen.

§ 14 Mitgliederversammlung als Videokonferenz

- (1) ¹Die Mitgliederversammlung kann in Notsituationen als Videokonferenz stattfinden. ²Als Notsituation gelten außergewöhnliche Lagen, in denen Präsenzveranstaltungen wegen Gefahren nicht möglich, verhältnismäßig oder zulässig sind, insbesondere wenn Gesetze, gerichtliche oder behördliche Entscheidungen ein Zusammentreffen vor Ort verhindern. ³Die Entscheidung über die Durchführung der Mitgliederversammlung als Videokonferenz trifft das Präsidium.
- (2) Außerordentliche Mitgliederversammlungen (§ 13 Abs. 1 Satz 2) können abweichend von Abs. 1 Satz 1 auch ohne Vorliegen einer Notsituation als Videokonferenz stattfinden; Abs. 1 Satz 3 gilt entsprechend.
- (3) ¹Es gelten die sonstigen Verfahrensvorschriften des Beschlussbuchs und der Vereinsordnung auch für Videokonferenzen entsprechend. ²Die Auswahl eines geeigneten Systems zur Durchführung der Videokonferenz obliegt dem Präsidium.

§ 15 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einberufung (§ 13) beschlussfähig.
- (2) ¹Jedes ordentliche Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme. ²Eine schriftliche Delegation des Stimmrechtes auf ein anderes ordentliches Mitglied ist möglich, jedoch darf ein ordentliches Mitglied nicht mehr als zwei andere ordentliche Mitglieder vertreten. ³Die Stimmenübertragung (Bevollmächtigung) ist für jede Mitgliederversammlung gesondert in schriftlicher Form auf einem von ELSA Leipzig zur Verfügung gestellten Formblatt zu erteilen und der Versammlungsleitung vor Beginn der Mitgliederversammlung vorzulegen. ⁴Ein ordentliches Mitglied ist nicht stimmberechtigt, wenn es mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge oder Umlagen im Rückstand ist.
- (3) ¹Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Einfache Mehrheit liegt vor, wenn die Anzahl der Ja-Stimmen die der Nein-Stimmen übersteigt. ³Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. ⁴Bei Stimmgleichheit oder Drei-Viertel-Mehrheit der Stimmenthaltungen gilt der Beschluss als nicht gefasst.
- (4) ¹Personen werden in geheimer Wahl gewählt; in allen anderen Fällen wird per Handzeichen abgestimmt. ²Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen von diesen Bestimmungen abweichen.
- (5) ¹Gewählt ist, wer im ersten Wahlgang die Mehrheit der gültigen Stimmen, ansonsten im zweiten Wahlgang die meisten Stimmen erhält. ²Bei Stimmgleichheit ist zwischen den Personen mit gleicher Stimmenzahl eine Stichwahl durchzuführen. ³Bringt auch sie keine Entscheidung, entscheidet das Los.

- (6) Die Leitung der Versammlung obliegt einem Mitglied des Präsidiums oder einer vom Präsidium zu bestimmenden Person.
- (7) ¹Ein Beschluss der Mitgliederversammlung steht der schriftlichen Zustimmung von zwei Dritteln der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder gegenüber dem Präsidium gleich. ²Die Auszählung und Bekanntgabe des Ergebnisses erfolgt durch das Präsidium.
- (8) ¹Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden von einem/einer durch die Mitgliederversammlung für deren Dauer zu wählenden Schriftführenden protokolliert. ²Das Protokoll ist von dem/der Schriftführenden und der Versammlungsleitung zu unterzeichnen.

§ 16 Präsidium und Vorstand

- (1) ¹Das Präsidium besteht aus der Präsidentin/dem Präsidenten, der Vizepräsidentin/dem Vizepräsidenten und der Vorständin/dem Vorstand für Finanzen. ²Die Mitglieder des Präsidiums vertreten die Vereinigung jeweils allein nach außen und bilden den Vorstand im Sinne von § 26 BGB.
- (2) ¹Das Präsidium und die Vorstände für die einzelnen Tätigkeitsbereiche bilden gemeinsam den Vorstand. ²Mitglieder des Vorstandes, welche keine Mitglieder des Präsidiums sind, sind keine besonderen Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von § 30 BGB; sie handeln im Auftrag des Präsidiums.

§ 17 Wahl und Amtsdauer des Präsidiums und Vorstandes

- (1) ¹Die Mitglieder des Präsidiums werden jeweils einzeln von der Mitgliederversammlung gewählt. ²Das Präsidium kann ab dem Zeitpunkt seiner Wahl die Geschäfte der Vereinigung aufnehmen; frühestens jedoch ab dem 1. Juli.
- (2) ¹Die Mitgliederversammlung kann für einzelne Tätigkeitsbereiche Vorstände wählen. ²Eine Wahl von mehr als einer Vorständin/einem Vorstand je Tätigkeitsbereich ist unzulässig.
- (3) ¹Die Mitglieder des Präsidiums und die Vorstände werden für die Dauer eines Amtsjahres gewählt. ²Mitglied des Präsidiums oder Vorständin/Vorstand können nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch ihr Amt. ³Unterbleibt die rechtzeitige Wahl eines nachfolgenden Mitglieds des Präsidiums, so verlängert sich die Amtsdauer bis zur Wahl derselben/desselben kommissarisch.
- (4) ¹Scheidet ein Mitglied des Präsidiums vorzeitig aus dem Amt aus, so hat der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Amtsnachfolgerin/einen Amtsnachfolger zu wählen. ²Scheidet eine Vorständin/ein Vorstand vorzeitig aus dem Amt aus, so kann das Präsidium eine Amtsnachfolgerin/einen Amtsnachfolger wählen.
- (5) Die Mitgliederversammlung kann ein Mitglied des Präsidiums oder eine Vorständin/einen Vorstand aus wichtigem Grund mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen seines/ihres Amtes entheben.

§ 18 Zuständigkeiten und Aufgaben des Präsidiums und Vorstandes

- (1) ¹Das Präsidium führt unter der Leitung der Präsidentin/des Präsidenten mit Unterstützung der Vorstände die Geschäfte der Vereinigung. ²Ferner kann das Präsidium den Vorständen (§ 16 Abs. 2) und Mitgliedern des Direktoriums (§ 20 Abs. 1) für ihren Tätigkeitsbereich sowie anderen ordentlichen Mitgliedern schriftlich Untervollmachten erteilen. ³Die Mitglieder des Präsidiums haften bei Erfüllung der ihnen obliegenden Verpflichtungen der Vereinigung gegenüber nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit.
- (2) Das Präsidium ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Aufstellen des Haushaltsplans,
 - b) Erstellen eines Rechnungsberichtes,
 - c) Führung der Bücher und Konten der Vereinigung und
 - d) Vertretung der Vereinigung gegenüber ELSA Deutschland und ELSA.
- (3) Der Vorstand ist außerdem für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Vorbereitung der Mitgliederversammlung, sowie Aufstellung der Tagesordnung,
 - b) Erstellen eines Tätigkeitsberichtes,
 - c) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums und Vorstandes und
 - d) Einführung der Amtsnachfolgerinnen/Amtsnachfolger in die Amtsgeschäfte (Amtsübergabe).

§ 19 Beschlussfassung des Präsidiums und Vorstandes, Vorstandssitzungen

- (1) ¹Das Präsidium beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Es ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel seiner Mitglieder anwesend sind. ³Bei Stimmengleichheit gilt der Beschluss als nicht gefasst. ⁴Es wird per Handzeichen abgestimmt. ⁵Das Präsidium kann auch im Umlaufverfahren, d.h. schriftlich, telefonisch, per E-Mail, per Videokonferenz o.Ä., beschließen.
- (2) ¹Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit der gültigen Stimmen. ²Er ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder, darunter mindestens ein Mitglied des Präsidiums, anwesend sind. ³Abs. 1 Satz 3, Satz 4 und Satz 5 gelten entsprechend.
- (3) ¹Die Einberufung einer Vorstandssitzung hat unter Beigabe der Tagesordnung mindestens zwei Kalendertage vor der Vorstandssitzung schriftlich durch ein Mitglied des Präsidiums zu erfolgen; das Präsidium kann mit einstimmigem Beschluss von diesen Bestimmungen abweichen. ²Die Vorstandssitzungen sollen protokolliert werden. ³Die Leitung hat ein Mitglied des Präsidiums. ⁴An den Vorstandssitzungen soll das Vorstandsteam (Einheit aus Präsidium, Vorstand und Direktorium) teilnehmen; über Gäste entscheidet das Präsidium. ⁵Vorstandssitzungen können als Videokonferenz stattfinden; die Entscheidung darüber trifft das Präsidium.

§ 20 Direktorium

- (1) ¹Die Aufgaben der Direktorinnen und Direktoren richten sich nach den einzelnen Tätigkeitsbereichen der Mitglieder des Vorstandes. ²Sie sind keine besonderen Vertreterinnen und Vertreter im Sinne von § 30 BGB; sie handeln im Auftrag des Präsidiums. ³Die Einheit aller Direktorinnen und Direktoren bilden gemeinsam das Direktorium.
- (2) ¹Das jeweilige Amt der Direktorin/des Direktors kann öffentlich ausgeschrieben werden. ²Die Mitglieder des Direktoriums werden für die Dauer eines Amtsjahres vom Präsidium auf Vorschlag des betroffenen Mitglieds des Vorstandes gewählt bzw. abberufen. ³Der Vorstand kann die Wahl bei der nächsten Vorstandssitzung mit einstimmigem Beschluss verweigern. ⁴Mitglied des Direktoriums können nur ordentliche Mitglieder der Vereinigung werden; mit Beendigung der ordentlichen Mitgliedschaft endet auch ihr Amt.
- (3) ¹Das Direktorium soll an allen Vorstandssitzungen teilnehmen (§ 19 Abs. 3 Satz 4). ²Die Mitglieder des Direktoriums sind, soweit der Vorstand nicht durch Beschluss davon abweicht, bei internen Angelegenheiten stimmberechtigt.

§ 21 Interne Regelungen

Weitere interne Regelungen können in der Vereinsordnung oder anderen Regelungswerken verbindlich durch die Mitgliederversammlung festgelegt werden.

§ 22 Besondere Beschlüsse

- (1) ¹Zu Änderungen der Satzung bedarf es einer Zwei-Drittel-Mehrheit der gültigen Stimmen bei Anwesenheit von mindestens einem Zehntel der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder. ²In der Einladung zur Mitgliederversammlung ist die Neufassung der betroffenen Paragraphen mitzuteilen. ³Sollten bei der Mitgliederversammlung nicht genügend ordentliche Mitglieder anwesend sein, so kann eine zweite Versammlung einberufen werden, bei der eine Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Stimmen zur Änderung der Satzung ausreichend ist.
- (2) ¹Formelle Änderungen der Satzung oder Vereinsordnung ohne eigenen Regelungsgehalt (redaktionelle Änderungen) bedürfen lediglich eines einstimmigen Beschlusses des Präsidiums unter Beteiligung aller seiner Mitglieder. ²Änderungen sind den Mitgliedern unverzüglich mit der Einladung zur nächsten Mitgliederversammlung bekannt zu geben. ³Durch die Mitgliederversammlung können die Änderungen mit einfacher Mehrheit rückgängig gemacht werden.
- (3) ¹Eine Änderung des Zwecks der Vereinigung (§ 3) oder deren Auflösung bedarf der Zustimmung von drei Vierteln der ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder. ²Die schriftliche Zustimmung der, in der Mitgliederversammlung nicht erschienenen ordentlichen stimmberechtigten Mitglieder kann innerhalb von vier Wochen gegenüber dem Präsidium erklärt werden. ³Der Antrag auf Auflösung muss in der Einladung zur Mitgliederversammlung mitgeteilt werden.

Gemäß Beschluss der I. ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. April 1991. Geändert durch Beschluss der VI. ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Dezember 1993. Geändert durch Beschluss der VII. ordentlichen Mitgliederversammlung am 12. Januar 1994. Geändert durch Beschluss der XI. ordentlichen Mitgliederversammlung am 7. Februar 1996. Neugefasst durch Beschluss der XIII. ordentlichen Mitgliederversammlung am 10. November 1998. Neugefasst durch Beschluss der LXI. ordentlichen Mitgliederversammlung am 29. Juni 2022. Geändert durch Beschluss des Präsidiums am 28. November 2022.